

## **Anlage 1**

### **Gebührensatzung der Stadtbibliothek "Heinrich Heine" Gotha**

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26, Absatz 2, Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ Gotha hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Gebührensatzung für die Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ Gotha beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Entstehen der Stadt durch die Benutzung der Stadtbibliothek Auslagen, sind diese ebenfalls zu erstatten.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek i.S.d. § 3 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ Gotha. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind die Erziehungsberechtigten Gebührensschuldner.

#### **§ 3 Gebührensatz und Maßstab**

(1) Die durch die Registrierung bzw. durch die Bibliotheksbenutzung entstehenden Gebühren und Auslagen sind durch den jeweiligen Benutzer zu tragen.

(2) Gebührensätze für die Bibliotheksbenutzung bzw. die Registrierung als Benutzer:

Jahresgebühr ab 18 Jahren	16,00 €
Jahresgebühr ermäßigt (für Schüler ab 18 Jahren und Studenten)	8,00 €
Partnerkarte	8,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 €
Monatsausweis	2,00 €
Schulen und Kindertagesstätten mit Sitz in der Stadt Gotha und Kooperationsvereinbarung	0,00 €

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehende Gebühren:

pro Woche und Medium schriftliche Erinnerung	1,00 € Porto
---	-----------------

Gebührenbescheid	10,00 €
Die Höchstgrenze der Versäumnisgebühren je Ausleihvorgang beträgt	50,00 €
(4) Ersatzleistungen des Benutzers entstehen für:	
Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	2,00 €
Einarbeitungskosten bei Ersatz für verlorene oder beschädigte Medien	3,00 €
(5) Gebühren für:	
- Bestsellerservice pro Entleihung	2,00 €
- Vorbestellgebühr	1,00 €
- Bearbeitungsgebühr für Fernleihe	1,50 €
- Auslagenersatz (z. B. Porto)	in jeweiliger Höhe
- Ausdruck von Informationen: pro begonnene A4-Seite s/w	0,10 €
- Ausdruck von Informationen: pro begonnene A4-Seite farbig	0,30 €

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühren werden nach der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 29.03.2014 in Kraft.

Kreuch  
Oberbürgermeister